

A U S Z U G aus der 7. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Montag, 02.06.2025

Gemeinde Kippenheim

Beschlussvorlage

67/2025

Amt / Aktenzeichen

öffentlich

Bauamt / 651.20

Datum 10.06.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeinderat öffentlich	02.06.2025	beschließend

Betreff:

- 7.3 Bebauungsplan „NEUBAU K5344 und RADSCHNELLWEG
TEILABSCHNITT SÜD“
Aufstellungsbeschluss und Durchführung „frühzeitige Beteiligung“**

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat beschließt, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan „NEUBAU K5344 und RADSCHNELLWEG TEILABSCHNITT SÜD“ aufzustellen.
- b) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Sachverhalt / Begründung:

- a) Der Bau einer Umgehungsstraße zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Kippenheim und weiterer Ortschaften ist eine lang erhobene Forderung der Gemeinde Kippenheim und der Region. Bereits zu Beginn der 1990er Jahre gab es erste Planungen für eine entsprechende Straßentrasse parallel zur bestehenden Rheintalbahn. Aufgrund von Planungsänderungen bei der Bahn ruhten sämtliche Planungen für die Straße. Erst ab 2016 ergab sich die Gelegenheit, die Trassenplanung für die neue K5344 wieder aufzunehmen. Es folgten umfangreiche Untersuchungen von insgesamt 8 Trassenvarianten, wovon im Jahr 2021 die „Variante 2“ schließlich vom Kreistag des Ortenaukreises ausgewählt wurde. Sie bildet die Grundlage für sämtliche weitere Planungen.

Unter Einbeziehung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein wurde eine gemeinsame Trassierung des Teilstücks des denkbaren Radschnellweges zwischen Emmendingen und Lahr entlang der neuen Kreisstraße im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht und als Vorzugstrasse für die Führung des Radschnellweges aufgenommen. Entsprechend wurden bei der Neuaufstellung der Straßenplanung auch Flächen für einen parallel verlaufenden Radschnellweg mitberücksichtigt.

Das Gesamtprojekt sieht eine Straßenverbindung von der bereits bestehenden Umfahrung von Ringsheim über das Gewerbegebiet DYN A5 (Ettenheim und Mahlberg-

Orschweiler), Knotenpunkt Kippenheimweiler-Rebwegbrücke bis zum sogenannten „Sulzer Kreuz“ (Lahr-Sulz) an der bestehenden Bundesstraße 3 vor. Für diesen Abschnitt der Trasse wird ein Planfeststellungsverfahren die rechtliche Grundlage darstellen. Ergänzt wird die vorgenannte Straßentrasse durch eine Verbindung vom Knotenpunkt Kippenheimweiler-Rebwegbrücke entlang der Langenwinkler Gewerbegebiete bis zum Knotenpunkt B415. Aufgrund von Überlagerungen von insgesamt fünf bestehenden Bebauungsplänen werden für diesen Abschnitt zwei sogenannte planfeststellungersetzende Bebauungspläne aufgestellt. Die Bebauungspläne grenzen unmittelbar aneinander und wurden von ihren Geltungsbereichen entsprechend der Gemarkungsgrenzen der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim festgelegt.

Grundsätzlich umfassen die Geltungsbereiche der Bebauungspläne die Trassenführung von Straße und Radschnellweg.

An seinem südlichen Ende ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf Gemarkungen Kippenheim zudem aufgeweitet, da hier aus artenschutzrechtlichen Gründen eine sogenannte Grünbrücke einschließlich erforderlicher Rampen errichtet werden soll, die sowohl die Trassen von Straße, Radschnellweg wie auch Rheintalbahn überqueren wird. Da die erforderlichen Ausmaße derzeit noch in enger Abstimmung mit Fachbüros ermittelt werden, wurde der Abgrenzungsbereich des Bebauungsplans als „Suchraum“ bewusst größer gewählt. Zum Zeitpunkt der Offenlage wird die konkrete Dimension dann im Bebauungsplan dargestellt werden.

Die Abgrenzung des zukünftigen Plangebiets ergibt sich aus dem als Bebauungsplan „Neubau K5344 und Radschnellweg Teilabschnitt Süd“, Planzeichnung T2.1 bezeichneten Plan vom 02.06.2025.

- b) Das Bebauungsplanverfahren wird im 2-stufigen Regelverfahren durchgeführt. Somit findet eine mindestens zweimalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt. Ferner ist die Durchführung einer sogenannten Umweltprüfung erforderlich.

Als erster Verfahrensschritt wird die sogenannte „frühzeitige Beteiligung“ der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt. Dabei wird die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde über die Möglichkeit zur Einsicht in die im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie zur Stellungnahme unterrichtet. Die entsprechenden Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange werden durch Anschreiben über die frühzeitige Beteiligung informiert.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Regelverfahren ist es erforderlich, dass die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Da bisher im rechtsgültigen Flächennutzungsplan die Straßentrasse nicht auf der gesamten Länge dargestellt ist, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Dies erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren in einem eigenständigen Verfahren.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat beschließt, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan „NEUBAU K5344 und RADSCHNELLWEG TEILABSCHNITT SÜD“ aufzustellen.
- b) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger

Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Anlage(n):

- 1 Titelblatt BPlan Kreisstraße Abschnitt Süd
- 2 Rechtsplan BPlan Kreisstraße Abschnitt Süd
- 3 Begründung BPlan Kreisstraße Abschnitt Süd
- 4 Karte 1 Schutzbelange BPlan Kreisstraße Abschnitt Süd
- 5 Karte 2 Biotopverbund BPlan Kreisstraße Abschnitt Süd
- 6 Karte 3 Biotoptypen BPlan Kreisstraße Abschnitt Süd
- 7 Karte 4 Wasser BPlan Kreisstraße Abschnitt Süd
- 8 Karte 5 Boden BPlan Kreisstraße Abschnitt Süd
- 9 Umweltbelange BPlan Kreisstraße Abschnitt Süd
- 10 Präsentation B-Plan Neubau K5344 und Radschnellweg, TA Süd

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
Bauamt	Kai Melder	zur Erledigung